

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁰⁵

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1999

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 99	Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Stellenvorbehaltsverordnung – StVorV) FNA: neu: 53-4-17; 53-4-8	1906
1. 9. 99	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Verkehrssicherstellungsgesetz und zum Wehrpflichtgesetz FNA: 930-6-3, 930-6-2, 930-6-8, 50-1-3, 50-1-3-2	1909
9. 9. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung FNA: 7847-11-4-87	1913
12. 8. 99	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Hennenhaltungsverordnung) FNA: 1104-5, 7833-3-4	1914
12. 8. 99	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 5, Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Satz 3 sowie § 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 sowie § 3 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 10 GG i.d.F. des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, geändert durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz) FNA: 1104-5, 190-2	1914
26. 8. 99	Bekanntmachung des Organisationserlasses zur Sitzverlagerung des Bundesrechnungshofes FNA: neu: 105-24-3	1915
31. 8. 99	Bekanntmachung nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche FNA: neu: 4101-1-7	1915
7. 9. 99	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1916
10. 9. 99	Bekanntmachung über den Dienstsitz des Bundeskartellamtes FNA: neu: 105-24-2	1917

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20, 21, 22 und 23	1918
Verkündungen im Verkehrsblatt	1923
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1924

**Verordnung
zur Durchführung des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes
(Stellenvorbehaltsverordnung – StVorV)**

Vom 24. August 1999

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Abschnitt 1

**Berechnung und
Bestimmung der vorbehaltenen Stellen**

§ 1

Zuständigkeit

Für die Berechnung und Bestimmung der nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes den Inhabern eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch (Eingliederungsberechtigte) vorzubehaltenden Stellen sind zuständig

1. beim Bund
 - a) die obersten Bundesbehörden für ihren Geschäftsbereich oder eine von der obersten Bundesbehörde bestimmte Behörde,
 - b) die bundesunmittelbaren Körperschaften sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihren Bereich,
 - c) das Bundesversicherungsamt für die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens für seinen Bereich,
2. bei den Ländern und für die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die von den Ländern bestimmten Behörden.

§ 2

Berechnung

(1) Für die Berechnung der vorbehaltenen Stellen sind innerhalb des Geschäftsbereichs der in § 1 genannten Behörden, bei denen Stellen in den Vorbehalt einbezogen sind, zusammenzufassen

1. die bei den Einstellungsbehörden zu besetzenden Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst, getrennt nach den Laufbahngruppen
 - a) des einfachen Dienstes,
 - b) des mittleren Dienstes,
 - c) des gehobenen Dienstes,
 außer den Stellen, die mit Absolventen der Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 3 besetzt werden;

2. die mit Angestellten zu besetzenden freien, freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen, die nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen, getrennt nach den Vergütungsgruppen

- a) IX bis X, Kr. I des Bundesangestelltentarifvertrages,
- b) V c bis VIII, Kr. II bis Kr. VI des Bundesangestelltentarifvertrages,
- c) III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. X des Bundesangestelltentarifvertrages,

außer den Stellen, die mit Absolventen der Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 3 besetzt werden; bei Behörden, die nicht den Bundesangestelltentarifvertrag anwenden, sind anstelle der Vergütungsgruppen des Bundesangestelltentarifvertrages die entsprechenden Vergütungsgruppen des jeweils geltenden Tarifvertrages zu setzen;

3. vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse zu Nummer 1 und 2 einschließlich der Stellen für Ausbildungsverhältnisse im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Ausbildungsziel.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt bei der Einstellung von Angestellten, die bei den Trägern der Sozialversicherung für eine dienstordnungsmäßige Anstellung ausgebildet werden, entsprechend.

(3) Die Anzahl der vorbehaltenen Stellen ist aus den nach Absatz 1 und 2 zusammengefassten Stellen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu berechnen. Hierbei sind geteilte Stellen (Teilzeitstellen) entsprechend ihrem zu besetzenden Anteil rechnerisch zu berücksichtigen.

(4) Wird in einem Kalenderjahr keine vorbehaltene Vollzeitstelle errechnet, so sind die bei der Berechnung zugrunde gelegten Stellen jeweils in das nächste Kalenderjahr zu übertragen, bis eine vorbehaltene Vollzeitstelle errechnet wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei der Berechnung ein Rest von Stellen verbleibt.

(5) Die Berechnungsgrundlagen sind den Vormerkstellen (§ 4) auf Anforderung offenzulegen.

§ 3

**Bestimmung und
Mitteilung der vorbehaltenen Stellen**

(1) Die für die Berechnung und Bestimmung nach § 1 zuständigen Behörden bestimmen die mit Eingliederungsberechtigten zu besetzenden Stellen und teilen diese der zuständigen Vormerkstelle so frühzeitig mit, dass das Stellenbesetzungsverfahren zeitgerecht durchgeführt werden kann. Die Vormerkstelle bestimmt die jeweiligen Termine für ihren Bereich. Ihr sind folgende Angaben zuzuleiten:

1. Bezeichnung und Zahl der Stellen,
2. Laufbahngruppe oder Vergütungsgruppe und Tarifvertrag,

3. Verwaltungszweig,
4. Dienstherr oder Arbeitgeber sowie vorgesehener Dienst- oder Ausbildungsort,
5. Behörde, der Bewerber zugewiesen werden sollen,
6. Zeitpunkt der Besetzung der Stellen,
7. Einstellungsvoraussetzungen.

(2) Bei der Bestimmung der vorbehaltenen Stellen sind Stellen des nichttechnischen Dienstes und des technischen Dienstes sowie jeweils vergleichbare Angestelltenstellen entsprechend ihrem Anteil an der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Es sollen möglichst nur solche Stellen bestimmt werden, die keine besonderen Voraussetzungen wie fachspezifische Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

Abschnitt 2 Vormerkstellen

§ 4

Einrichtung

(1) Das Bundesverwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Vormerkstelle des Bundes wahr.

(2) Die Länder richten ihre Vormerkstellen in eigener Zuständigkeit ein.

§ 5

Aufgaben

- (1) Den Vormerkstellen obliegen
1. Ermittlung der Verwendungswünsche der Eingliederungsberechtigten hinsichtlich der Laufbahn, der Einstellungsbehörde und des Einstellungstermins anhand der Bewerbungen (§ 6),
 2. Prüfung der Eignung hinsichtlich der für die Einstellung geforderten schulischen und beruflichen Vorbildung,
 3. Zuweisungsvorschläge an die Einstellungsbehörden zur Eignungsfeststellung und Auswahlentscheidung (§ 7),
 4. Zuweisung der Bewerber nach Eignung und Neigung zur Einstellung (§ 8 Abs. 1),
 5. Erstellen einer jährlichen Übersicht über die Anzahl der vorbehaltenen Stellen und der Einstellungen auf vorbehaltenen Stellen, getrennt nach Laufbahngruppen und vergleichbaren Vergütungsgruppen des nichttechnischen und technischen Dienstes; die Vormerkstellen der Länder übersenden diese Übersicht jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der Vormerkstelle des Bundes,
 6. Erstellen eines Verzeichnisses der Einstellungsbehörden, die in dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vormerkstelle dem Stellenvorbehalt unterliegen,
 7. Freigabe vorbehaltenen Stellen für eine anderweitige Besetzung (§ 11),
 8. Überwachen der Stellenmitteilungen (§ 3).

(2) Der Vormerkstelle des Bundes obliegt als zusätzliche Aufgabe die Feststellung des Erlöschens des Rechts aus dem Eingliederungsschein nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes (§ 12).

Abschnitt 3 Bewerbung

§ 6

Verfahren und Unterlagen

(1) Die Eingliederungsberechtigten bewerben sich über den für sie zuständigen Berufsförderungsdienst der Bundeswehr bei den Vormerkstellen, in deren Bereich sie eine Einstellung anstreben. Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr nimmt zu der Bewerbung des Eingliederungsberechtigten Stellung.

(2) Als Unterlagen sind einzureichen

1. der bei den Vormerkstellen erhältliche Bewerbungsbogen,
2. der Eingliederungsschein, der Zulassungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes in Ablichtung,
3. Ablichtungen der Zeugnisse über die schulische und berufliche Vorbildung,
4. ein tabellarischer Lebenslauf.

Die Vormerkstellen und Einstellungsbehörden können weitere für das Eingliederungsverfahren erforderliche Unterlagen anfordern.

(3) Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr wirkt darauf hin, dass sich die Eingliederungsberechtigten zeitgerecht bewerben. Bewerber, die ihre Eingliederung mit Hilfe eines Eingliederungsscheins anstreben, werden vom Berufsförderungsdienst aufgefordert, ihre Bewerbung bis zur Erteilung des Eingliederungsscheins einzureichen.

Abschnitt 4

Zuweisung und Einstellung

§ 7

Zuweisungsvorschlag

Kommt ein Bewerber für die angestrebte Verwendung in Betracht, so schlägt ihn die Vormerkstelle der Einstellungsbehörde zur Eignungsfeststellung und Auswahl vor, sofern vorbehaltene Stellen zur Verfügung stehen.

§ 8

Zuweisung

(1) Ist ein Bewerber nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung, bei der auch das Lebensalter und die Dienstzeit in der Bundeswehr angemessen berücksichtigt werden sollen, für die Verwendung geeignet, so ist er einzustellen; sind für eine vorbehaltene Stelle mehrere geeignete Bewerber vorhanden, so trifft die Behörde unter diesen eine Auswahl. Eine Konkurrenz mit nicht eingliederungsberechtigten Bewerbern findet nicht statt. Die Einstellungszusage ist mit einer Annahmefrist zu versehen.

(2) Nach der Auswahlentscheidung weist die Vormerkstelle den vorgeschlagenen Bewerber entsprechend seinem Verwendungswunsch der Behörde zur Einstellung zu. Der Nachweis nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist im Original beizufügen.

(3) Tritt ein Bewerber nach Zuweisung durch die Vormerkstelle von der Bewerbung zurück, so haben er und

die Einstellungsbehörde die Vormerkstelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Einstellung

(1) Die Behörde unterrichtet die Vormerkstelle unverzüglich von der erfolgten Einstellung des Bewerbers.

(2) Kann ein geeigneter Bewerber nicht eingestellt werden oder ist ein Bewerber nicht geeignet, so teilt die Behörde dies unverzüglich der zuständigen Vormerkstelle und dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit.

(3) Kann ein Bewerber nicht entsprechend seinen Verwendungswünschen eingestellt werden, so prüft die Vormerkstelle mit dem Bewerber, ob für ihn eine anderweitige Einstellung in Betracht kommt.

§ 10

Ausscheiden vor Anstellung

(1) Soll das Eingliederungsverfahren vor der Anstellung oder der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beendet werden, so hat die Einstellungsbehörde dies unter Angabe des Grundes der zuständigen Vormerkstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Vormerkstelle fordert den Eingliederungsberechtigten auf, ihr innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, welche Verwendung er nunmehr anstrebt und prüft entsprechende Eingliederungsmöglichkeiten. Dies gilt nicht, wenn das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes festzustellen ist. Eine Durchschrift der Aufforderung wird dem zuständigen Berufsförderungsdienst der Bundeswehr zur Unterrichtung und Unterstützung der weiteren Eingliederungsbemühungen zugeleitet.

§ 11

Freigabe von Stellen

Vorbehaltene Stellen, die von der Vormerkstelle bis zum Bewerbungsendtermin der jeweiligen Laufbahn nicht mit ausreichend qualifizierten Eingliederungsberechtigten besetzt werden können, gelten als freigegeben. Die jeweiligen Bewerbungsendtermine werden gesondert bekanntgegeben. Vor dem Bewerbungsendtermin ist eine anderweitige Besetzung nicht zulässig.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. August 1999

Der Bundesminister des Innern
Schily

Abschnitt 5

Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein

§ 12

Feststellung

Die Vormerkstelle des Bundes trifft die Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes und erteilt dem Eingliederungsberechtigten einen Bescheid, der zuzustellen ist. Der zuständige Berufsförderungsdienst der Bundeswehr erhält hierüber eine Mitteilung, der das Original des Eingliederungsscheins beizufügen ist.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 13

Verbleib des Eingliederungsscheins, des Zulassungsscheins oder der Bestätigung

Das Original des Eingliederungsscheins, des Zulassungsscheins und in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zunächst das Original der Bestätigung über den bei Ablauf der festgesetzten Dienstzeit bestehenden Anspruch ist bei der Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle zu der Personalakte zu nehmen. Bei einer Versetzung oder bei einem Wechsel des Dienstherrn verbleibt die jeweilige Urkunde in der Personalakte. Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein ist in den Fällen, in denen die Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle nicht zur Anstellung, zur dienstordnungsmäßigen Anstellung oder zur Übernahme als Angestellter in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geführt hat, der zuständigen Vormerkstelle zu übersenden. Wird der Inhaber eines Eingliederungsscheins außerhalb des Stellenvorbehalts eingestellt, so kann er – um Ausgleichsbezüge zu erhalten – den Eingliederungsschein bei der Einstellung zur Personalakte nehmen lassen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2347), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), außer Kraft.

**Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Verkehrssicherstellungsgesetz und zum Wehrpflichtgesetz**

Vom 1. September 1999

Es verordnen auf Grund

- des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 3, des § 5 Abs. 1, des § 19 Abs. 8 und des § 29 Nr. 2 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082),
- des § 13 Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756),

die Bundesregierung,

- des § 10 Abs. 7 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, der durch Artikel 6 Abs. 125 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288)

das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung,

- des § 10 Abs. 8 und des § 19 Abs. 7 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, § 10 Abs. 8 geändert durch Artikel 6 Abs. 125 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288)

das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

**Verordnung zur
Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs**

Die Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs vom 9. September 1976 (BGBl. I S. 2730), geändert durch Artikel 6 Abs. 127 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um die für Zwecke des § 1 erforderlichen Beförderungsmittel sicherzustellen, können die Eisenbahnen den öffentlichen Verkehr einschränken und beschränken.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur getroffen werden, wenn es nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich ist, die Beförderungsmittel für lebenswichtige Verkehrsleistungen auf andere Weise bereitzustellen. Beförderungspflichten, die den Maßnahmen entgegenstehen, ruhen, soweit und solange die Eisenbahnen von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch machen.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Beschleunigung der Ver- und Entladung

Die Eisenbahnen können die Ver- und Entladung ihrer Beförderungsmittel auf Kosten des Absenders oder Empfängers vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, wenn die Beförderungsmittel nicht innerhalb der vereinbarten Ver- und Entladefristen ver- oder entladen werden.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ruhe der Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen ruhen.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 2

**Verordnung
über Verkehrsleistungen
der Eisenbahnen für die Streitkräfte**

Die Verordnung über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2128), geändert durch Artikel 6 Abs. 126 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Eisenbahnen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Eisenbahnen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Abgeltung von Leistungen nach § 1 gelten die besonderen Vereinbarungen zwischen den Streitkräften und den öffentlichen Eisenbahnen.“

3. Die §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

Anmeldung von Verkehrsleistungen

Die öffentlichen Eisenbahnen können für Verkehrsleistungen nach § 1 besondere Anmeldungen fordern. Art und Umfang der Verkehrsleistungen und Anmeldefristen vereinbaren die öffentlichen Eisenbahnen mit den Streitkräften.

§ 4

Vorrang

Verkehrsleistungen im Sinne des § 1 haben die öffentlichen Eisenbahnen mit betrieblichem Vorrang abzuwickeln, wenn und soweit die Streitkräfte dies fordern. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium der Verteidigung vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen die Streitkräfte die Einräumung des Vorrangs fordern und auf welche betrieblichen Maßnahmen sich die Forderungen erstrecken können.

§ 5

Besondere Vorschriften
für die Erbringung von Verkehrsleistungen

(1) Die öffentlichen Eisenbahnen haben auf Verlangen der Streitkräfte

1. Verkehrsleistungen durch Sonderzüge zu erbringen,
2. Sendungen mit Lademaßüberschreitung zu befördern und Schwerlasttransporte durchzuführen, wenn die technischen und betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen,
3. die Begleitung einer Sendung durch Angehörige oder Beauftragte der Streitkräfte zuzulassen,
4. Fahrpläne aufzustellen, Beförderungswege festzulegen und bestimmte Beförderungswege einzuhalten, wenn militärische Belange es erfordern,
5. die von den Streitkräften bestimmte Reihenfolge zur Erbringung der Verkehrsleistungen einzuhalten, wenn Forderungen der Streitkräfte nicht gleichzeitig erfüllt werden können,
6. bei Sonderzügen den Streitkräften Abweichungen von dem vorgesehenen Beförderungsweg sowie Verspätungen, die eine mit ihnen vereinbarte Mindestdauer überschreiten, mitzuteilen.

(2) Das Ein- und Aussteigen sowie das Ver- und Entladen auf Bahnanlagen, die dafür nicht vorgesehen sind, ist zulässig, wenn zwischen den öffentlichen Eisenbahnen und den Streitkräften die dafür notwendigen Maßnahmen vereinbart worden sind.

(3) Halten die Streitkräfte einen besonderen Schutz ihrer Güter für notwendig, stellen sie das hierfür erforderliche Personal. Verpflichtungen der Streitkräfte, Begleiter oder Wachen zu stellen, bleiben unberührt.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. In § 7 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Eisenbahnen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von den Eisenbahnen“ durch die Wörter „von der zuständigen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Verwertungsverbot für das Gut der Streitkräfte

Gegenstände, die als Gut der Streitkräfte erkennbar sind, dürfen weder verkauft noch versteigert werden. Für die Auslieferung der Gegenstände an eine Dienststelle der Streitkräfte gelten die besonderen Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Eisenbahnen und den Streitkräften.“

8. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

9. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 3

Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Übertragung von Befugnissen

Die Befugnisse des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die öffentlichen Eisenbahnen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Verkehrssicherstellungsgesetzes und die Eisenbahnen des nicht-öffentlichen Verkehrs nach § 10 Abs. 5 des Verkehrssicherstellungsgesetzes zu Leistungen für Zwecke der Verteidigung zu verpflichten und von der Einhaltung der in § 10 Abs. 6 des Verkehrssicherstellungsgesetzes bezeichneten Vorschriften zu befreien, werden auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Luftfahrzeuge,

die für Flüge nach Instrumentenflugregeln ausgerüstet sind,

das Luftfahrt-Bundesamt;

die ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden,

die für den Luftverkehr zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die öffentlichen Eisenbahnen und die Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs das Eisenbahn-Bundesamt;“.

- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Luftfahrzeuge,
die für Flüge nach Instrumentenflugregeln ausgerüstet sind,
das Luftfahrt-Bundesamt;
die ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden,
die für den Luftverkehr zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde;“.
- e) In Nummer 8 werden die Wörter „des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs“ durch die Wörter „der öffentlichen Eisenbahnen“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für Verpflichtungen, die Straßenbahnen betreffen, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die örtliche Betriebsleitung der Straßenbahn ihren Sitz hat.“

Artikel 4

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „zivilen Bevölkerungsschutz“ durch das Wort „Zivilschutz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 11 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:
- „a) bei Wehrpflichtigen, die bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG tätig sind, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder die von ihm bestimmte Behörde,
b) bei Wehrpflichtigen, die in Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes
- tätig sind, soweit diese Unternehmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 dieses Gesetzes verpflichtet sind, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder die von ihm bestimmte Behörde;“.
- dd) Nach Nummer 11 werden folgende neue Nummern 12 und 13 eingefügt:
- „12. bei Wehrpflichtigen, die bei Eisenbahnen des Bundes tätig sind, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die von ihm bestimmte Behörde,
13. bei Wehrpflichtigen, die bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH tätig sind, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die von ihm bestimmte Behörde;“.
- ee) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14.
- b) Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. wegen ihrer Verpflichtung zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht zum Wehrdienst herangezogen werden (§ 13a des Wehrpflichtgesetzes) oder“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist außerdem eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen
1. bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post;
2. bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Anlagen und Einrichtungen
- a) der Eisenbahnen des Bundes,
vom Eisenbahn-Bundesamt,
b) der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen,
von der für die nichtbundes-eigenen Eisenbahnen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde,
c) der Flugsicherung,
vom Luftfahrt-Bundesamt,
d) der Flugplätze,
von der für den Luftverkehr zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde,
e) der Bundeswasserstraßen und bundeseigenen Häfen,
von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, der Elbe im Bereich des Hamburger Hafens, von der Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,

- f) aa) der nichtbundeseigenen Wasserstraßen, von den höheren Wasserbehörden der Länder,
bb) der nichtbundeseigenen Häfen, von der für Häfen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde;
3. bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Straßen tätig sind, von der für den Straßenbau zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von ihr bestimmten Behörde.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 sind das Wort „– Bereichswehersatzamt –“ zu streichen und das Wort „Bundeswehersatzamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ zu ersetzen.
4. In § 4 Abs. 2 sind das Wort „Bundeswehersatzamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ zu ersetzen und das Wort „– Bereichswehersatzamt –“ zu streichen.
5. In § 5 Abs. 2 sind das Wort „– Bereichswehersatzamt –“ zu streichen und das Wort „Bundeswehersatzamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ zu ersetzen. Außerdem ist das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ zu ersetzen.

Artikel 5

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. September 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

**Dritte Verordnung
zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**

Vom 9. September 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Nach § 3 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Betriebsfonds

Als Referenzzeitraum zur Festlegung der Obergrenze der finanziellen Beihilfe nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmen die Erzeugerorganisationen einen der folgenden Zeiträume:

- 1. Januar bis 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für das die Obergrenzen gelten;
- 1. Juli des vorletzten Jahres bis 30. Juni des letzten Jahres vor dem Jahr, für das die Obergrenzen gelten.

Die Erzeugerorganisation teilt der zuständigen Stelle den von ihr bestimmten Referenzzeitraum mit. Eine Änderung des Zeitraums kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen, nicht jedoch während der Laufzeit eines Operationellen Programms, von der zuständigen Stelle bewilligt werden.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung gilt vom 14. März 2000 an wieder in ihrer am 13. September 1999 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 9. September 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 2622) ist nichtig.

Berlin, den 12. August 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 – 1 BvR 2226/96 u.a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 5, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3186), geändert durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) vom 17. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 3108), sind mit Artikel 10 des Grundgesetzes unvereinbar. § 3 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ist überdies mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und § 3 Absatz 8 Satz 2 außerdem mit Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 12. August 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Bekanntmachung
des Organisationserlasses
zur Sitzverlagerung des Bundesrechnungshofes**

Vom 26. August 1999

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 wird der Sitz des Bundesrechnungshofes von Frankfurt am Main nach Bonn verlagert.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die derzeitige Außenstelle in Bonn aufgelöst.

Frankfurt am Main, den 26. August 1999

Die Präsidentin
des Bundesrechnungshofes
Dr. von Wedel

**Bekanntmachung
nach Artikel 6 Abs. 3 des
Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**

Vom 31. August 1999

Nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, der durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) eingefügt worden ist, wird bekannt gegeben, dass das Protokoll vom 23. Februar 1968 zur Änderung des Internationalen Abkommens vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente für

die Russische Föderation

am 29. Juli 1999 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 791).

Berlin, den 31. August 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 7. September 1999

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Medica 1999 – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 31. Internationale Fachmesse und Kongress“
vom 17. bis 20. November 1999 in Düsseldorf
2. „ComPaMed 1999 – 8. Internationale Fachmesse – Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe für medizinische Fertigung“
vom 17. bis 20. November 1999 in Düsseldorf
3. „CQRE (Secure) 1999 – Exhibition & Congress – Secure networking“
vom 30. November bis 2. Dezember 1999 in Düsseldorf
4. „boot 2000 – 31. Internationale Boots-Ausstellung Düsseldorf“
vom 22. bis 30. Januar 2000 in Düsseldorf
5. „ISPO-Winter – 52. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 6. bis 9. Februar 2000 in München
6. „C-B-R 2000 – 31. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“
vom 19. bis 27. Februar 2000 in München
7. „INHORGENTA MÜNCHEN – 27. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“
vom 25. bis 28. Februar 2000 in München
8. „ProWein 2000 – Internationale Fachmesse – Weine und Spirituosen“
vom 19. bis 21. März 2000 in Düsseldorf
9. „wire 2000 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“
vom 3. bis 7. April 2000 in Düsseldorf
10. „Tube 2000 – Internationale Rohr-Fachmesse“
vom 3. bis 7. April 2000 in Düsseldorf
11. „JAGEN UND FISCHEN – 9. Internationale Ausstellung für Jäger, Fischer, Sportschützen und Reiter“
vom 6. bis 9. April 2000 in München
12. „ANALYTICA – 17. Internationale Fachmesse und Analytica Conference für Analytik und Biotechnologie, Diagnostik und Labortechnik“
vom 11. bis 14. April 2000 in München
13. „Interzoo 2000 – 26. Internationale Fachmesse für den Heimtier-Bedarf“
vom 4. bis 7. Mai 2000 in Nürnberg
14. „DACH + WAND – Internationale Messe und Congress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“
vom 31. Mai bis 2. Juni 2000 in Nürnberg
15. „EUROCARGO 2000 – 12. Internationale Fachmesse für Telematik, Transport und Logistik“
vom 14. bis 16. Juni 2000 in Düsseldorf
16. „Metav 2000 – Die internationale Messe für Fertigungstechnik und Automatisierung“
vom 27. Juni bis 1. Juli 2000 in Düsseldorf
17. „ISPO-Sommer – 53. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 6. bis 9. August 2000 in München
18. „InnoTrans 2000 – Internationale Fachmesse für Verkehrstechnik – Innovative Komponenten – Fahrzeuge – Systeme“
vom 12. bis 15. September 2000 in Berlin

19. „INTERMOT MÜNCHEN – 2. Internationale Motorrad- und Rollermesse“
vom 13. bis 17. September 2000 in München
20. „CINEC 2000 – 3. Internationale Fachmesse für Filmtechnik und Postproduktion“
vom 16. bis 18. September 2000 in München
21. „GOLF EUROPE 2000 – München – 8. Internationale Fachmesse für den Golfsport“
vom 24. bis 26. September 2000 in München
22. „IMEGA – 6. Internationale Fachmesse für Gastronomie, Hotellerie, Gemeinschaftsverpflegung“
vom 15. bis 18. Oktober 2000 in München
23. „CERAMITEC 2000 – 8. Internationale Fachmesse Maschinen, Geräte, Anlagen, Verfahren und Rohstoffe für die gesamte Keramik und die Pulvermetallurgie“
vom 17. bis 21. Oktober 2000 in München
24. „SYSTEMS 2000 – 19. Internationale Fachmesse für Informationstechnologie und Telekommunikation mit Kongreß“
vom 6. bis 10. November 2000 in München
25. „ELECTRONICA – 19. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“
vom 21. bis 24. November 2000 in München.

Berlin, den 7. September 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

Bekanntmachung über den Dienstsitz des Bundeskartellamtes

Vom 10. September 1999

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt gemäß § 9 Nr. 3 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundeskanzlers über die Sitzentscheidung der Bundesregierung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1725) bekannt:

Das Bundeskartellamt wird zum 1. Oktober 1999 seinen Sitz von Berlin nach Bonn verlegen. Damit wird die durch das 1998 geänderte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) getroffene Sitzentscheidung vollzogen.

Nach dem Umzug gelten folgende Postanschrift, Telefon- und Faxnummern:

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 94 99-0
Fax: (02 28) 94 99-4 00.

Berlin, den 10. September 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 9. August 1999

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 99	Erste Verordnung zum Inkraftsetzen von Beschlüssen der OSPAR-Kommission nach Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (1. OSPAR-Verordnung)	618
29. 6. 99	Bekanntmachung der deutsch-dänischen Vereinbarung über die Einrichtung von deutsch-dänischen gymnasialen Oberstufenzweigen	649
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	654
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	654
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	655
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	655
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	656
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	656
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	657
6. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits	658
6. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	659
6. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	660
7. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	660
7. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	661
7. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	661
30. 7. 99	Bekanntmachung zu Beschlüssen der OSPAR-Kommission nach Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	662

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 21, ausgegeben am 12. August 1999

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 99	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost	675
	GESTA: XH002	
7. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	684
7. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	685
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits	686
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits	687
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits	688
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	689
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sowie des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	689
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	690
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	690
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	691
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	691
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	692
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken	692
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	693
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	694
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	695
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu	696
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	697

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	698
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	698
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	699
15. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	699
30. 7. 99	Bekanntmachung zur Änderung der Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	700

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 22, ausgegeben am 27. August 1999

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 99	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	707
9. 7. 99	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	712
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	714
15. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung	714
16. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	715
20. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	715
20. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	716
22. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	716
22. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	717
22. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	718
23. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	720
26. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	720

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	721
27. 7. 99	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (1998)	721
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	723
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	724
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	724
28. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens	725
28. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	725
16. 8. 99	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für Österreich, Kroatien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien und die slowakische Republik für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	726
23. 8. 99	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für die Türkei für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	727

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 23, ausgegeben am 3. September 1999

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	730
28. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	732
28. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	732
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	733
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	734
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	734
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	735
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	736
30. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	736
30. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	737
30. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	738
1. 8. 99	Bekanntmachung des Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur (Mercosur) und seinen Teilnehmerstaaten andererseits	740
1. 8. 99	Bekanntmachung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	750
2. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	761
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	761
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	762
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	762
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	763
4. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	765
4. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	766
9. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	767
9. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	768

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
26. 4. 99	Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten der Schleuse Brienen des Schifffahrtsweges Rhein-Kleve	VkBl. 1999 S. 284 (Nr. 81)	1. 5. 99
23. 4. 99	Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten an der Bundeswasserstraße Neckar	VkBl. 1999 S. 284 (Nr. 82)	15. 5. 99
15. 5. 99	Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung – Schiffsführer (§ 1.02 Nr. 7) – Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 1.03 Nr. 4) – Anforderungen an die Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07 Nr. 3) – Meldepflicht auf dem Main (§ 11.15 Nr. 2) – Meldepflicht auf dem Schifffahrtsweg Rhein-Kleve (§ 14.15 Nr. 2) – Sorgfaltspflicht beim Bunkern (§ 28.06)	VkBl. 1999 S. 368 (Nr. 87)	1. 6. 99
19. 5. 99	Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung – Fahrgeschwindigkeit (§ 15.04 Nr. 1 Buchstabe a)) – Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal (§ 15.06 Nr. 7)	VkBl. 1999 S. 420 (Nr. 101)	1. 7. 99
6. 7. 99	Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschifffahrtspolizeiverordnung über 1. Schiffsführer (§ 1.02 Nr. 7) 2. Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 1.03 Nr. 4) 3. Anforderungen an die Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07 Nr. 4) 4. Sorgfaltspflicht beim Bunkern (§ 11.06)	VkBl. 1999 S. 496 (Nr. 125)	1. 10. 99
1. 7. 99	Berichtigung der Schifffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 15. 5. 99 (VkBl. 1999 S. 368)	VkBl. 1999 S. 545 (Nr. 129)	1. 6. 99
14. 7. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Elbe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 14. 7. 99	VkBl. 1999 S. 562 (Nr. 135)	15. 7. 99
20. 7. 99	Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über 1. Grundregel (§ 1 Abs. 2) 2. Einschränkung des Anwendungsbereichs (§ 2 Nr. 9) 3. Schotteinteilung (§ 68 Abs. 2 Nr. 3) 4. Sonstige Übergangsvorschriften (§ 126 Abs. 4)	VkBl. 1999 S. 562 (Nr. 136)	15. 6. 99
26. 7. 99	Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschifffahrtspolizeiverordnung – Rechtsverkehr in der Stauhaltung Jochenstein (§ 13.14)	VkBl. 1999 S. 563 (Nr. 137)	16. 8. 99
21. 7. 99	Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Schleusenbetriebszeiten an den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau	VkBl. 1999 S. 604 (Nr. 148)	18. 10. 99

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1516/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1443/98 zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Reissektors	L 177/3	13. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1517/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1324/96 der Kommission zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Reissektors	L 177/5	13. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1518/1999 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 2000	L 177/7	13. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1519/1999 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 2000	L 177/8	13. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1520/1999 der Kommission zur Erstellung des Verzeichnisses der zuständigen Behörden und der in der Bundesrepublik Jugoslawien eingetragenen, rechtmäßig in der Gemeinschaft befindlichen Luftfahrzeuge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1064/1999 des Rates zur Verhängung eines Flugverbots zwischen den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien	L 177/10	13. 7. 99
13. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1526/1999 der Kommission zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch stattgegeben wird	L 178/6	14. 7. 99
13. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1529/1999 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 178/10	14. 7. 99
13. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1537/1999 der Kommission über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Laos bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	L 178/26	14. 7. 99
13. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1538/1999 der Kommission über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kambodschas bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	L 178/34	14. 7. 99
13. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1539/1999 der Kommission über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Nepals bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	L 178/42	14. 7. 99
17. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 179/1	14. 7. 99
14. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1541/1999 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 180/3	15. 7. 99
14. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1542/1999 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbihilfe für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 180/4	15. 7. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
14. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1543/1999 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Interventionsmaßnahmen	L 180/6	15. 7. 99
14. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1544/1999 der Kommission in Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungs Vorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 180/7	15. 7. 99
14. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1545/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1091/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 180/9	15. 7. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17. 4. 1999)	L 180/53	15. 7. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 292 vom 30. 10. 1998)	L 181/38	16. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1556/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 184/1	17. 7. 99
16. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1564/1999 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1999/2000 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 184/13	17. 7. 99
16. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1565/1999 der Kommission zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999/2000 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben zu zahlenden Ankaufspreises	L 184/16	17. 7. 99
16. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1566/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (*)	L 184/17	17. 7. 99
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 (ABl. L 357 vom 30. 12. 1998)	L 184/50	17. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluß C (92)39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (*)	L 185/1	17. 7. 99
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1569/1999 des Rates zur Festlegung von Durchführungs Vorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits	L 187/1	20. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1570/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)	L 187/5	20. 7. 99
19. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1572/1999 der Kommission zur Festsetzung der Oliven- und Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 1998/1999	L 187/13	20. 7. 99
19. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1573/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Merkmale von getrockneten Feigen, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird	L 187/27	20. 7. 99

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1488/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 172 vom 8. 7. 1999)	L 187/74	20. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1585/1999 der Kommission über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 188/13	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1586/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2632/98 zur Festsetzung des einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten an den Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 1999	L 188/19	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1587/1999 der Kommission über den Verkauf – im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen – von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999	L 188/20	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1588/1999 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1289/1999	L 188/24	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1589/1999 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1437/1999	L 188/26	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1590/1999 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999	L 188/29	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1591/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2631/98 der Kommission zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 1999	L 188/31	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1592/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher	L 188/33	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1593/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/98 vom 3. September 1998 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1997/1998 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	L 188/34	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1594/1999 der Kommission zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung	L 188/35	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1595/1999 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Trauben für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 188/37	21. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 188/39	21. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in der Republik Korea	L 189/1	22. 7. 99
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in der Republik Korea	L 189/19	22. 7. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1601/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm mit Ursprung in Indien, zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm mit Ursprung in der Republik Korea	L 189/26	22. 7. 99
19. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1602/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch	L 189/43	22. 7. 99
20. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1603/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 189/44	22. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (Euratom) Nr. 1605/1999 der Kommission 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Beschluß 1999/66/Euratom des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (1998–2002)	L 190/3	23. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1606/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	L 190/9	23. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1607/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 504/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 190/11	23. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1608/1999 der Kommission zur Aufhebung bestimmter, den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft betreffenden Verordnungen der Kommission	L 190/12	23. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1609/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten	L 190/14	23. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1610/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	L 190/18	23. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1611/1999 der Kommission über den Verkauf – im Rahmen einer Ausschreibung – von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist	L 190/19	23. 7. 99
22. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1612/1999 der Kommission über eine Ausschreibung für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem	L 190/24	23. 7. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien (ABI. L 16 vom 18. 1. 1997)	L 190/43	23. 7. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABI. L 208 vom 24. 7. 1998)	L 190/44	23. 7. 99
23. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1616/1999 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung der Kanarischen Inseln im Rahmen des Verfahrens der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 950/1999	L 192/4	24. 7. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 ⁽¹⁾	L 192/9	24. 7. 99
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1618/1999 der Kommission über die Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistik ⁽¹⁾	L 192/11	24. 7. 99
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1619/1999 der Kommission zur Änderung bestimmter Fangquoten für 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	L 192/14	24. 7. 99
23. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln	L 192/19	24. 7. 99
22. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates	L 192/21	24. 7. 99
23. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1622/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates zur Einlagerungsregelung für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	L 192/33	24. 7. 99
23. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1623/1999 der Kommission zur Festsetzung der im vierten Quartal 1999 im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Menge in die Gemeinschaft einzuführenden Bananemengen	L 192/37	24. 7. 99
23. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 192/39	24. 7. 99
26. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1632/1999 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 194/9	27. 7. 99
26. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1633/1999 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 194/11	27. 7. 99